

2. 15 % der dem Insolvenzverwalter nach §§ 82 bis 82c zugesprochenen Nettoentlohnung bei Annahme eines Sanierungsplans.

(2) Die Belohnung ist unter den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden in der Regel wie folgt aufzuteilen:

1. 30 % der Belohnung sind gleichteilig aufzuteilen;

2. 70 % der Belohnung sind nach Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger unter denjenigen bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden aufzuteilen, die nicht überwiegend Gläubiger vertreten, deren Forderungen kraft Gesetzes großteils auf eine Garantieeinrichtung übergegangen sind.

(3) Von der Regelbelohnung kann das Gericht unter sinngemäßer Anwendung der §§ 82b und 82c abweichen.

**ZWEITER TEIL, ERSTES HAUPTSTÜCK, SIEBENTER ABSCHNITT:  
Aufhebung des Insolvenzverfahrens; Befriedigung der Massegläubiger,  
insbesondere: Ansprüche des Insolvenzverwalters**

**§ 125.** (1) Der Insolvenzverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit, bei sonstigem Verluste spätestens in der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung, seine Ansprüche auf Entlohnung sowie auf Ersatz der Barauslagen beim Insolvenzgericht geltend zu machen. Dabei hat er die für die Bemessung der Entlohnung maßgebenden Umstände, insbesondere die Bemessungsgrundlage für die Entlohnung und die Verdienstlichkeit seiner Tätigkeit, nachvollziehbar darzustellen. Das Insolvenzgericht kann dem Insolvenzverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) Über die Ansprüche des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses und des Schuldners zu entscheiden. Es hat die Entlohnung entsprechend den Bestimmungen der §§ 82, 82a, 82b und 82c mit einem Pauschalbetrag festzusetzen. Die Entscheidung ist dem Insolvenzverwalter, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung mit Rekurs anfechten. Die Rekurschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls ist den anderen Rekursberechtigten zuzustellen. Diese können binnen 14 Tagen ab Zustellung des Rekurses eine Rekursbeantwortung anbringen. Das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig.

(3) Auf die Ansprüche des Insolvenzverwalters können vom Insolvenzgericht nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses Vorschüsse bewilligt werden.

(4) Kosten des Insolvenzverwalters, die er anlässlich der gerichtlichen Veräußerung von Sachen und der Verteilung des Erlöses beim Exekutionsgerichte zu beanspruchen hat, sind von diesem festzusetzen.

(5) Vereinbarungen des Insolvenzverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe der Entlohnung und des Barauslagensatzes sind unglültig.

**Voraussichtliche Entlohnung bei Unternehmensfortführung**

§ 125a. (1) Will der Insolvenzverwalter für die Fortführung des Unternehmens eine zusätzliche Entlohnung beanspruchen, so hat er spätestens in der Berichtstagsatzung einen Kostenvoranschlag vorzulegen, in dem er die erforderlichen Tätigkeiten und die voraussichtliche Entlohnung je Monat darzulegen hat. Werden zusätzliche Tätigkeiten erforderlich und will der Insolvenzverwalter eine gegenüber dem früheren Kostenvoranschlag um mehr als 15% höhere Entlohnung beanspruchen, so hat er einen weiteren Kostenvoranschlag vorzulegen. § 125 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Gläubigerausschuß ist zum Kostenvoranschlag einzuvernehmen, wenn dieser nicht in der Berichtstagsatzung erörtert wird.

**ZWEITER TEIL, DRITTES HAUPTSTÜCK:****Sanierungsplan; Zweiter Abschnitt, Überwachung durch einen Treuhänder:  
Entlohnung des Treuhänders**

§ 157c. (1) Der Treuhänder hat Anspruch auf eine Entlohnung zuzüglich Umsatzsteuer sowie auf Ersatz seiner Barauslagen.

(2) Die Entlohnung des Treuhänders beträgt in der Regel 10% der dem Insolvenzverwalter zugesprochenen Entlohnung; §§ 82b, 82c sowie 125 Abs. 1, 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen ist, ob der Sanierungsplan erfüllt worden ist.

**ZWEITER TEIL, DRITTES HAUPTSTÜCK:****Sanierungsplan; Vierter Abschnitt,  
Sanierungsplan mit Übergabe von Vermögen zur Verwertung:  
Entlohnung des Treuhänders**

§ 157k. (1) Die Entlohnung des Treuhänders ist in sinngemäßer Anwendung des § 82 Abs. 1 zu bemessen.

(2) §§ 82b, 82c sowie 125 Abs. 1, 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen ist, ob der Sanierungsplan erfüllt worden ist.

**VIERTER TEIL,****Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters:  
Befugnisse des Sanierungsverwalters**

§ 177. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sanierungsverwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht das Insolvenzgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.

(2) Der Sanierungsverwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden; § 81 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Sanierungsverwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung zuzüglich Umsatzsteuer sowie auf Ersatz seiner Barauslagen. §§ 82, 82a, 82b, 82c, 82d sowie 125 und 125a sind anzuwenden, wobei dem Sanierungsverwalter für die Überwachung der Fortführung eine besondere Entlohnung nach § 82 Abs. 3 gebührt. Ist der Sanierungsverwalter nicht zur Rechnungslegung verpflichtet und findet keine Schlussrechnungstagsatzung statt, so ist die Sanierungsplantagsatzung für die Frist des § 125 Abs. 1 maßgebend.

**SECHSTER TEIL,  
Sonderbestimmungen für natürliche Personen,  
Erstes Hauptstück, Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahren:**

**§ 191.** (1) Die Entlohnung des Insolvenzverwalters beträgt mindestens 750 Euro.  
(2) Für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt § 87a Abs. 1 Satz 1.

**SECHSTER TEIL,  
Sonderbestimmungen für natürliche Personen,  
Drittes Hauptstück, Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung:  
Vergütung des Treuhänders**

**§ 204.** (1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt in der Regel von den ersten 44 000 Euro der auf Grund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge ..... 6%,  
von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro ..... 4%  
und von dem darüber hinausgehenden Betrag ..... 2%,  
mindestens jedoch 10 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.  
Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.

(2) §§ 82b und 82c sind anzuwenden. Ein Erhöhungsgrund liegt auch dann vor, wenn dem Treuhänder die Aufgabe übertragen wurde, durch angemessene Erhebungen zu prüfen, ob der Schuldner seine Obliegenheiten erfüllt. Bei einem Antrag auf Erhöhung oder Herabsetzung entscheidet über die Vergütung das Insolvenzgericht. § 125 ist anzuwenden.

## TARIF-Übersicht

I. Zivilprozesse (seit 1.1.1997 Streitgenossenzuschlag! -> siehe § 19a)			
Streitwert bis Euro	Pauschalgebühren		
	Tarifpost 1 1. Instanz	Tarifpost 2 2. Instanz	Tarifpost 3 3. Instanz
150,—	22,—	18,—	
300,—	43,—	39,—	
700,—	61,—	67,—	
2.000,—	102,—	137,—	204,—
3.500,—	163,—	271,—	340,—
7.000,—	299,—	544,—	681,—
35.000,—	707,—	1.088,—	1.362,—
70.000,—	1.389,—	2.043,—	2.724,—
140.000,—	2.779,—	4.088,—	5.450,—
210.000,—	4.170,—	6.131,—	8.175,—
280.000,—	5.560,—	8.175,—	10.902,—
350.000,—	6.949,—	10.220,—	13.627,—
über 350.000,—	1,2% vom Streitwert zuzügl. 2.987,—	1,8% vom Berufungsinteresse zuzügl. 4.295,—	2,4% vom Revisionsinteresse zuzügl. 5.727,—

- **Anmerkungen zu TP 1:** siehe Seite 288.
- **Anmerkungen zu TP 2:** siehe Seite 289.
- **Anmerkungen zu TP 3:** siehe Seite 290.

II. Exekutionsverfahren (seit 1.1.1997 Streitgenossenzuschlag! -> siehe § 19a)		
Streitwert bis Euro	Tarifpost 4	
	a) Exekution auf bewegl. Vermögen	b) Exekution auf unbewegl. Vermögen
150,—	17,—	35,—
300,—	38,—	43,—
700,—	43,—	57,—
2.000,—	60,—	80,—
3.500,—	80,—	110,—
7.000,—	102,—	169,—
35.000,—	147,—	244,—
70.000,—	178,—	392,—
für jede weitere angefangene 70.000,—	je 178,— Euro mehr	je 201,— Euro mehr

- **Anmerkungen zu TP 5:** siehe Seite 292.